



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 2001

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 3. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Durchführung der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBI. I S. 157)	556
20319	19. 3. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fortbildung zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Qualifikation für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Funktionsebene der Verwaltungsfachangestellten – Ausbildung zur Fortbildung VFA –	556
20319	19. 3. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fortbildung zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin – Auswahl zur Fortbildung Vfw –	557
2313	1. 4. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Verbindung von Struktur- und Arbeitsmarktpolitik.	558
7830	26. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Veterinärwesen; Durchführung der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal.	561

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
22. 3. 2001	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Argentinien, Frankfurt/Main.	561
23. 3. 2001	Bek. – Honorarkonsul des Königreichs Bhutan in Bonn	561
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
23. 3. 2001	Bek. – Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) – Fassung 2001 – Vordrucke.	561

20310

I.
Durchführung
der Ausbilder – Eignungsverordnung
vom 16. Februar 1999
(BGBl. I S. 157)

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 3. 2001 III A 4 –
38.20.25 – 3189/01

I.

Zur Durchführung der Ausbilder – Eignungsverordnung und zu § 20 BBiG weise ich auf folgendes hin:

1.

Die Ausbilder – Eignungsverordnung ist im Unterschied zum Berufsbildungsgesetz nicht berufs-, sondern bereichsbezogen. Sie gilt nicht nur für Ausbilderinnen und Ausbilder, die für einen Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes, sondern auch für diejenigen, die innerhalb des öffentlichen Dienstes für einen Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft ausbilden.

Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, die der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen sind, für die aber auch im öffentlichen Dienst ausgebildet wird, gibt es vor allem in den Kommunen sowie im Bereich der Hochschulen. Hierbei hat die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung gegebenenfalls bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer abzulegen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder erwirbt die für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erforderlichen Kenntnisse aber in der Regel innerhalb des öffentlichen Dienstes.

2.

Der Begriff der Ausbilderin oder des Ausbilders ist im Berufsbildungsgesetz nicht definiert. Er umfasst jedenfalls die Ausbildungsbeauftragten einer Organisationseinheit (z.B. Amt, Abteilung, Dezernat, Fachbereich, Institut) sowie alle Beschäftigten und die in ihrem Bereich an einem oder mehreren Ausbildungsplätzen für die Vermittlung der im Ausbildungsplan geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten verantwortlich sind. Maßgebend ist die Funktion, die der oder dem einzelnen Beschäftigten im Rahmen der Ausbildung zukommt. Beschäftigte, die einzelne Auszubildende lediglich in begrenztem Umfang am Arbeitsplatz anleiten und praktische Hinweise oder Hilfen geben, ohne dass ihnen ein maßgebliches Weisungs- oder Kontrollrecht zusteht, sind keine Ausbilderinnen oder Ausbilder.

3.

§ 20 BBiG verlangt von den Ausbilderinnen und Ausbildern neben der persönlichen Eignung die fachliche Qualifikation sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse. Die fachliche Eignung besitzt, wer in allen Bereichen – nicht nur auf Teilgebieten – der zu vermittelnden Ausbildung das erforderliche theoretische und praktische Wissen besitzt sowie in der Lage ist, die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan durchzuführen und die Anwendung des Gelernten durch die oder den Auszubildenden in der Praxis zu überprüfen (BVerwG Beschluss vom 3. 3. 1981 – 5 B 35.80).

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Lehrgangs nachzuweisen.

4.

Die Voraussetzungen für den Nachweis der als Ausbilderinnen und Ausbilder tätigen Beamtinnen und Beamten ergeben sich aus § 15a der Laufbahnverordnung NRW.

5.

Zuständige Stelle für die Vermittlung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind für die in § 3 Nr. 1 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert

am 23. 3. 1999 (GV. NRW. S. 86) – SGV. NRW. 7123 – bezeichneten Bereiche die Studieninstitute für kommunale Verwaltung, die zu unterschiedlichen Zeiten allein oder in gegenseitiger Zusammenarbeit Lehrgänge durchführen. Über die jeweiligen Termine kann gegebenenfalls die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung, Lindenallee 13–17, 50968 Köln, Auskunft geben. Anderweitige Maßnahmen, die innerhalb des öffentlichen Dienstes der Vermittlung und dem Nachweis von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung dienen, bleiben unberührt. Im übrigen wird für den Fall, dass die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse anderweitig erworben und nachgewiesen sind, auf die Freistellungsmöglichkeit des § 6 Abs. 3 Ausbilder – Eignungsverordnung hingewiesen.

Für Bereiche außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt dieser Runderlass auch dann nicht, wenn nach Vorschriften des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

II.

Der Runderlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass vom 7. 12. 1981 (MBL. NRW. 1981 S. 2260) aufgehoben.

– MBL. NRW. 2001 S. 556.

20319

Bewerbung,
Auswahl und Zulassung für die Fortbildung
zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung
zum Nachweis der Qualifikation
für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der allgemeinen Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
auf der Funktionsebene
der Verwaltungsfachangestellten
– Auswahl zur Fortbildung vFA –

RdErl. des Innenministeriums v. 19. 3. 2001 –
II B 6-6.29.00-1/01

Meinen RdErl. vom 1. 9. 1992 – II B 6-6.14-5/00 – (SMBL. NRW 20319) ändere ich wie folgt:

1.

In Ziffer 1.1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Verwaltungsdienst des Landes ist dabei definiert durch Aufgaben und Tätigkeiten, die regelmässig von Beamtinnen und Beamten des mittleren (nichttechnischen) Dienstes im Bereich der inneren Verwaltung und von Verwaltungsfachangestellten wahrgenommen werden.“

2.

Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

„Bewerbungen sind bis zum 1. 5. 2001 an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen bis zum 21. 5. 2001 an die zuständige Bezirksregierung weiter, wenn die in Ziffer 1.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen spätestens am 1. 12. 2001 erfüllt sind.“

3.

Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort „Eignungsuntersuchung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

In Satz 2 werden die Worte „die Eignungsuntersuchung“ gestrichen und durch das Wort „dieses“ ersetzt.

4.

Ziffer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Eignungsuntersuchung wird nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln der Personalauswahl durch ein im Bereich der Personalauslese erfahrenes Unternehmen durchgeführt, welches im Auftrag des Innenministeriums tätig wird.“

5.

Ziffer 2.2.1.1.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „die DGP“ durch „das beauftragte Unternehmen“ sowie

in Satz 3 die Worte „beim zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Worte „bei der zuständigen Bezirksregierung“ ersetzt.

In Satz 4 wird „den Regierungspräsidenten“ durch „die Bezirksregierung“ ersetzt.

6.

Ziffer 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen Eignungsuntersuchung spricht das beauftragte Unternehmen eine Empfehlung zur Teilnahme am mündlichen Auswahlverfahren vor der Auswahlkommission aus.“

7.

Ziffer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte oder ein/e von ihr beauftragte/r Beschäftigte/r des Landes ist ständiges Mitglied der Auswahlkommission.“

8.

Ziffer 2.2.3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Regierungspräsidenten“ werden durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.

9.

Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Empfehlung der DGP unter Einbeziehung“ gestrichen.

Das Wort „Bewerber“ wird durch „Bewerber/innen“ ersetzt.

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ergebnisse des schriftlichen Testteils finden dabei keine Berücksichtigung mehr.“

In Satz 3 (vormals Satz 2) werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch „Die/der Vorsitzende“ ersetzt und die Worte „die Empfehlungen der DGP und“ gestrichen. Satz 4 (vormals Satz 3) wird gestrichen.

10.

Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Auswahlkommission“ wird durch „Auswahlkommissionen“ ersetzt.

11.

Ziffer 3.2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bereits bei der Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zu der Fortbildungsmaßnahme sollte sichergestellt sein, dass ein Einsatz in höher bewerteten Funktionen möglichst zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsmaßnahme realisiert werden kann.“

Satz 3 wird gestrichen.

20319

Bewerbung,

**Auswahl und Zulassung für die Fortbildung
zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung
zum Verwaltungsfachwirt
oder zur Verwaltungsfachwirtin
– Auswahl zur Fortbildung Vfw –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 3. 2001 –
II B 6-6.29.00-1/01

Meiner RdErl. vom 2. 9. 1992 – II B 6-6.14-5/00 – (SMBL. NRW 20319) ändere ich wie folgt:

1.

Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

„Bewerbungen sind bis zum 1. 5. 2001 an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen bis zum 21. 5. 2001 an die zuständige Bezirksregierung weiter, wenn die in Ziffer 1.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen spätestens am 1. 12. 2001 erfüllt sind.“

2.

Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort „Eignungsuntersuchung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt sowie die Worte „einen Diskussionsteil“ durch die Worte „ein beobachtetes Rollenspiel in einer Bewerbergruppe“ ersetzt.

In Satz 2 werden die Worte „die Eignungsuntersuchung“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

3.

Ziffer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Eignungsuntersuchung wird nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln der Personalauswahl durch ein im Bereich der Personalauslese erfahrenes Unternehmen durchgeführt, welches im Auftrag des Innenministeriums tätig wird.“

4.

Ziffer 2.2.1.1.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „die DGP“ durch „das beauftragte Unternehmen“ sowie

in Satz 3 die Worte „beim zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Worte „bei der zuständigen Bezirksregierung“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte „den Regierungspräsidenten“ durch „die Bezirksregierung“ ersetzt.

5.

Ziffer 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

„Nach der Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen Eignungsuntersuchung spricht das beauftragte Unternehmen eine Empfehlung zur Teilnahme am mündlichen Auswahlverfahren vor der Auswahlkommission aus.“

6.

Ziffer 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des durch die Auswahlkommission sowie einen/einer Vertreter/in des nach Ziffer 2.2.1 beauftragten Unternehmens beobachteten Rollenspiels erhält eine Bewerbergruppe, bestehend aus 4 bis 6 Bewerberinnen/Bewerbern, eine gemeinsame Aufgabe, die innerhalb einer vorgegeben Zeit in der Gruppe zu lösen ist. Hierbei sollen seitens der Beobachter v. a. Eindrücke im Hinblick auf Teamfähigkeit, Sozialverhalten, Motivation, Anpassungsfähigkeit, Einfallsreichtum, Rollenverständnis und Sprachverhalten der Bewerberin/des Bewerbers gewonnen werden.“

7.

Ziffer 2.2.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angehängt:
 „Die Gleichstellungsbeauftragte oder ein/e von ihr beauftragte/r Beschäftigte/r des Landes ist ständiges Mitglied der Auswahlkommission.“

Darüber hinaus nimmt ein/e Vertreter/in des beauftragten Unternehmens an dem mündlichen Teil des Auswahlverfahrens teil.“

8.

Ziffer 2.2.4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Regierungspräsidenten“ werden durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.

9.

Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Empfehlung der DGP unter Einbeziehung“ gestrichen sowie das Wort „Bewerber“ wird durch „Bewerber/innen“ ersetzt. Darüber hinaus wird folgender Halbsatz angehängt:

„und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die die/der Vertreter/in des beauftragten Unternehmens im Rahmen des mündlichen Auswahlverfahrens über die Bewerber/innen gewonnen hat.“

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ergebnisse des schriftlichen Testteils finden dabei keine Berücksichtigung mehr.“

In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch „Die/der Vorsitzende“ ersetzt sowie die Worte „die Empfehlungen der DGP und“ gestrichen.

Satz 4 (vormals Satz 3) wird gestrichen.

10.

Ziffer 3.2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bereits bei der Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zu der Fortbildungsmaßnahme sollte sichergestellt sein, dass ein Einsatz in höher bewerteten Funktionen möglichst zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsmaßnahme realisiert werden kann.“

Satz 3 wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2001 S. 557.

2313

Verbindung von Struktur- und Arbeitsmarktpolitik

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
u. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie –
VC3-99.00-5308/01, 223-7038 v. 1. 4. 2001

Betreff: Integrierte struktur- und arbeitsmarktpolitische Projekte im Rahmen der Stadterneuerung, des sozialen Wohnungsbaus, der Bau- und Bodendenkmalpflege, der Sportförderung und der regionalen Kulturförderung

1.

Die Landesregierung NRW sieht in der Verbindung von Struktur- und Arbeitsmarktpolitik einen wichtigen Ansatz zur Bekämpfung der noch immer hohen Arbeitslosigkeit und beabsichtigt daher, die bestehenden Förderangebote des Landes fortzuführen und zu verbessern. Erklärte Zielsetzung ist es, die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in geeigneten Teilbereichen mit Arbeitsmarktpolitikprojekten zu verbinden, d.h. öffentlich geförderte Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit anderen gesellschaftlich notwendigen Aufgaben zu kombinieren.

2.

Die integrierten struktur- und arbeitsmarktpolitischen Projekte sollen zu einer wirtschafts- und sozialpolitisch erwünschten Belebung des Arbeitsmarktes beitragen und Arbeitslose, insbesondere schwervermittelbare Personengruppen des Arbeitsmarktes durch Beschäftigung und Qualifizierung in den ersten Arbeitsmarkt integrieren. Gleichzeitig sollen die Belastungen der Städte, Kreise und Gemeinden durch die Arbeitslosigkeit gemindert und für das Gemeinwohl wichtige investive Maßnahmen in den Städten und Gemeinden verwirklicht werden.

3.

Als integrierte struktur- und arbeitsmarktpolitische Projekte werden Vorhaben gefördert, die im öffentlichen Interesse liegen und nach den jeweiligen Förderbestimmungen förderbar sind. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kommen für eine Kombinationsförderung insbesondere in Betracht:

- Maßnahmen der Stadterneuerung
- Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus
- Maßnahmen der Bau- und Bodendenkmalpflege
- Maßnahmen der Sportförderung
- Maßnahmen der regionalen Kulturförderung.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie können im Rahmen integrierter Projekte Kombinationen von Beschäftigung und Qualifizierung, ggf. ergänzt durch Beratung und Begleitung auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmassnahmen und der dazu ergangenen gemeinsamen Durchführungsregelungen unter Einbeziehung der Fördermöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit und anderer öffentlicher Stellen gefördert werden.

4.

Träger des strukturpolitischen Projektes sind grundsätzlich die Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände unabhängig davon, ob sie die Arbeiten selbst oder durch Unternehmen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften oder Beschäftigungsinitiativen ausführen lassen. Vorrang bei der Förderung haben Vergabemaßnahmen an Unternehmen, da hierdurch die Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert wird. Möglich ist aber auch die Förderung von Kombinationsmaßnahmen im Wege der Beauftragung örtlicher Beschäftigungsinitiativen und Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, sofern diese den Teilnehmern/-innen Perspektiven für einen Übergang in den regulären Arbeitsmarkt eröffnen. Soweit soziale Beschäftigungseinrichtungen, die in der Regel als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt werden sollen, hat dies nach den Bestimmungen des Vergabehandbuchs NW im Rahmen der freihändigen Vergabe zu erfolgen. Kombinationsmaßnahmen in Eigenregie der Städte und Gemeinden können gefördert werden, wenn sie zu erheblichen Teilen Qualifizierungs- und Beschäftigungselemente enthalten.

Kombinationsmaßnahmen sollen im Konsens zwischen kommunaler Investitionspolitik, Handwerkerschaft und regionaler Arbeitsmarktpolitik geplant und durchgeführt werden, wobei sich in der Praxis die unterschiedlichsten Formen einer alle Interessen berücksichtigenden Zusammenarbeit oder Arbeitsteilung herausgebildet haben.

Bei der Einbeziehung von Mitteln der Landesarbeitsmarktpolitik sind die regionalen Arbeitsmarktkonferenzen zu beteiligen.

5.

Nicht förderungsfähig sind Projekte ohne eine fachlich abgestimmte und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechende Qualifizierungs- und Beschäftigungskonzeption und solche Maßnahmen, die eine wesentliche Überschreitung der Förderung gegenüber der Regelförderung nach den jeweiligen Zuwendungsbestimmungen zur Folge hätten. Die zusätzlich eingesetzten Arbeits-

marktmittel müssen eine angemessene Reintegration der arbeitslosen Teilnehmer/Teilnehmerinnen in den Arbeitsmarkt sichern.

6.

Die Förderung von Kombinationsmaßnahmen nach diesem Erlass erfolgt in der Weise, dass die Förderbeträge anderer Zuschussgeber (Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder arbeitsmarktlche Fördermittel des Landes) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten als Beiträge Dritter abgesetzt werden und die verbleibenden Kosten nach den Zuwendungsbestimmungen für die jeweiligen Förderbereiche gefördert werden. Bei der Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern ist ersparte Sozialhilfe entsprechend den Regelungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie in die Finanzierung der Arbeitsmarktmaßnahme einzubringen. Grundsätzlich ist eine Kombination der verschiedenen Finanzierungsstrukturen für aktive Arbeitsmarktpolitik (z.B. Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, nach dem Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ und den ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktprogrammen des Landes) möglich.

7.

Auf Grund des besonderen Landesinteresses an der Durchführung integrierter Maßnahmen werden die Regelfördersätze bei den jeweiligen strukturellen Zuwendungsbereichen um 10%-Punkte, jedoch höchstens auf 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben heraufgesetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Förderung des

Beschäftigungs- und Qualifizierungsanteils durch Dritte mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten der Maßnahme ausmacht. Diese Regelung gilt nicht für die arbeitsmarktpolitischen Fördermöglichkeiten. Die erhöhte Förderung von Kombinationsmaßnahmen und einen Vergleich zur Regelförderung nach den jeweiligen Zuwendungsbereichen soll das beigelegte Förderbeispiel verdeutlichen.

8.

Wegen der unterschiedlichen Programmplanung und Finanzdisposition bei allen in Betracht kommenden Zuwendungsbereichen ist es erforderlich, dass geplante Kombinationsmaßnahmen frühzeitig mit den verschiedenen Zuwendungsgebern, der Arbeitsverwaltung sowie den regionalen Arbeitsmarktkonferenzen abgestimmt werden, damit eine Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt werden kann.

9.

Die Städte und Gemeinden werden gebeten, im eigenen Interesse, im Interesse der örtlichen Handwerkerschaft aber insbesondere im Interesse der betroffenen Arbeitslosen von diesem kombinierten Förderangebot des Landes Gebrauch zu machen.

10.

Die Regelungen dieses Runderlasses gelten bis zum 1. 4. 2006. Der Runderlass ersetzt die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 1. 4. 1994.

Förderung des Umbaus eines denkmalwerten kommunalen Gebäudes
zur sozialen Nutzung aus Stadterneuerungsmitteln in einer strukturschwachen Kommune

– DIN 276 Kostenschätzung

2.000.000 DM*

* ab dem 1. 1. 2002 gelten entsprechende EURO-Beträge

7830

Veterinärwesen
Durchführung der Verordnung
über die fachlichen Anforderungen
an das in der Fleischhygieneüberwachung
tätige nicht-tierärztliche Personal

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 3. 2001 – VI-1 – 40.72.00

Mein RdErl. v. 7. 1. 1997-II C 4-3015-3149 (MBL NRW. 1997 S. 121), geändert durch RdErl. vom 18. 2. 2000 – VI-1 – 40.72.00 (MBL NRW. 2000 S. 296), wird wie folgt geändert:

1.

Nach Nummer 3.6.2 wird eingefügt:

„Nummer 3.7.1 Die Zulassung zur theoretischen Prüfung ist abhängig von einer erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Leistungskontrolle. Die Leistungskontrolle erfolgt in den Fächern

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Fleischhygienerechts,
- Anatomische/Physiologische Grundlagen,
- Parasitologie/Mikrobiologie,
- Pathologie,
- Schlacht-, Fleisch-, Betriebs- und Personalhygiene.“

Sie gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtbewertung aller Fächer mindestens ausreichend ist. Die Akademie (Nummer 1.1) stellt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Leistungskontrolle aus.“

2.

Die bisherigen Nummern 3.7.1 bis 3.7.3 werden zu Nummern 3.7.2 bis 3.7.4.

– MBL NRW. 2001 S. 561.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung
der Republik Argentinien, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 22. 3. 2001 – III.6

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in

Frankfurt/Main ernannten Herrn Alberto Oscar Moschini am 12. März 2001 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

– MBL NRW. 2001 S. 561.

Honorarkonsul
des Königreichs Bhutan in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 3. 2001 –
III.6-417b-3/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Bhutan in Bonn ernannten Herrn Dr. Manfred Kuliessa am 7. März 2001 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Fürstenbergstr. 20,
53117 Bonn.

– MBL NRW. 2001 S. 561.

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Wohnungsbauförderungsbestimmungen
(WFB) – Fassung 2001 –

Vordrucke

Bek. d. Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 23. 3. 2001

Gem. Nummer 7.71 Wohnungsbauförderungsbestimmungen – WFB – (RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 30. 9. 1997, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 1. 2001 – MBL NRW. S. 176 – S.MBL NRW. 2370) werden hiermit die neuen Vordrucke bekannt gemacht:

Anlage: Mietwohnungen/Wohnheime

Der bisherige Vordruck – Antrag für Mietwohnungen/Wohnheime – (Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4. 4. 2000, MBL NRW. S. 560) ist nicht mehr gültig.

AntragMietwohnungen
WohnheimeNeubau
Ausbau u. Erweiterung**AAM**

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Antragstellung!

- Alle Angaben im Antrag nur in DM -

Bewilligungsbehörde

Antragstellerin / Antragsteller	*Telefon-Nr.
---------------------------------	--------------

Betreuerin / Betreuer bzw. Beauftragte / Beauftragter	*Telefon-Nr.
---	--------------

Förderobjekt

Eingangsstempel

Gemeinde
Fassung 2001
Fassung 2001

Bewilligungsbehörde
AZ:

Datum der Antragstellung: _____

A

Für das vorstehende Förderobjekt werden beantragt:

☐ öffentliche Mittel

Bitte ggf. auf besonderem Blatt aufschlüsseln und berechnen

☐ nicht öffentliche Mittel

Betrag (DM)

Baudarlehen

☐ mit verkürzter Bindungszeit

Baudarlehen

Baudarlehen

Zusatzdarlehen

Darlehen für Schwerbehinderte

sonstige Darlehen

Darlehen für städtebaulichen Mehraufwand
einschl. Hoffächengestaltung☐ Bürgschaft

ggf. auf gesondertem Blatt erläutern!

Wfa
6541
Sock
41g
w35su
AAM
Antrag-2001
am 2.5.
CS 02-2000

* freiwillige Angabe im Sinne des Datenschutzgesetzes

B

AAM

**1. Die beantragten Mittel sind bestimmt zur Förderung:
von**

- ☐ Miet- und Genossenschaftswohnungen
☐ Mietwohnungen
 in der Form der vermieteten Eigentumswohnung
☐ Mieteinfamilienhäusern
- ☐ Wohnheimplätzen
☐ Räumen für Wohnheimgäste

Es handelt sich um

- ☐ Neubau
☐ Ausbau und Erweiterung
☐ in herkömmlicher Bauweise
☐ in Fertigbauweise

☐ Eine bauaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich; die Gemeinde hat die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 67, Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung NW nicht gefordert.

☐ Ein Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich, die bauaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt

wurde beantragt

☐ ja, am _____ AZ _____
von _____

☐ ja, am _____
bei _____

2. Angaben zum Förderobjekt *

gesamtes Objekt

zur Förderung
vorgesehen

Anzahl der Gebäude		
Anzahl der Wohnungen		
Gesamtwohnfläche der Wohnungen	= 100 %	= _____ % d. Gesamtwohnfläche
Anzahl der Garagen		
Fläche Gewerbe- / Geschäftsraum		
Umbauter Raum aller Gebäude	= 100 %	
Umbauter Raum Wohnteil	= _____ %	
Umbauter Raum Gewerbe- / Geschäftsraum	= _____ %	

3. zusätzliche Angaben bei Wohnheimen:

Anzahl der Heimplätze

in Einzelzimmern

in Doppelzimmern

Anzahl der Gästezimmer

Anzahl d. gesamten Heimplätze und Gästezimmer

Wohnfläche der Wohnheimplätze

u. Gästezimmer (§ 42 Abs. 3 II. BV)

Wfa
6541
Bockaltg.
wobau-
AAM
Antrag-200
PF-8.5
05.02.2009

* Sofern eine Teilwirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich wird, müssen die Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und Aufwendungen aufgeteilt werden. Die Berechnungsmaßstäbe bitte auf einem besonderen Blatt erläutern.

B

4. Angaben zum Baugrundstück und zum Grundbuch

Das **Baugrundstück** befindet sich

- ☐ im Eigentum der Antragstellerin / des Antragstellers
- ☐ noch nicht im Eigentum der Antragstellerin / des Antragstellers,
ein Kaufvertrag
- ☐ ist abgeschlossen.
- ☐ wird abgeschlossen.

Das **Baugrundstück** ist eingetragen im

- ☐ Grundbuch ☐ Erbbaugrundbuch

des Amtsgerichts

für

Gemarkung

Blatt

Flur

Flurstück/e

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von _____ Jahren bestellt.

Größe des Baugrundstückes (qm): insgesamt

davon:

überbaute Fläche

als Straßenland abzutretende Fläche

bei städtebaulichen Maßnahmen:

gestaltete private Haus- und Hofflächen (qm):

5. Mit den Bauarbeiten wurde begonnen:

- ☐ nein ☐ ja, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde am _____

Für die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird ein Zeitraum von _____ Monaten benötigt.

6. Für das Förderobjekt wurden bereits

- ☐ öffentliche Mittel ☐ nicht öffentliche Mittel
des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bewilligt

☐ nein

☐ ja, und zwar

Betrag

Aktenzeichen

Bewilligungsstelle

AAM

Gebäude-Nr.

- je Gebäude eine Liste -

--	--	--

Behörden-Kennziffer _____

Antrags-Nr. _____

Anzahl aller

- | | |
|-----------|--|
| Wohnungen | |
|-----------|--|

- | | |
|----------------|--|
| Wohnheimplätze | |
|----------------|--|

[illegible]

bitte diese Felder nicht ausfüllen!

C Wirtschaftlichkeitsberechnung**AAM**

1. Aufstellung der Gesamtkosten lt. Anlage 1 - II. BV		in DM		
		Gesamtbetrag	ggf. Aufteilung	
		DM	DM	DM
1. Kosten des Baugrundstückes				
1.1	Wert des Baugrundstückes Positionsnummer: 			
	(qm x DM)			
1.2	Erwerbskosten			
1.3	Erschließungskosten			
2. Baukosten				
2.1 Kosten des Gebäudes				
2.11	Umbauter Raum = cbm			
	Raummeterpreis = DM			
2.12	besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile			
2.13	Wert der vorhandenen und wiederverwendeten Gebäudeteile			
2.2	Kosten der Außenanlagen			
2.3 Baunebenkosten				
2.31	Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen			
2.32	Kosten der Verwaltungsleistungen			
2.33	Kosten der Behördenleistungen			
2.34	Kosten der Finanzierungsmittel			
2.341	Kosten der Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel			
2.342	Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel			
2.35	Sonstige Nebenkosten			
2.4	Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen			
2.5	Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattungen			
Gesamtkosten		DM		
Nachrichtlich Die oben ausgewiesenen Gesamtkosten sind bereits vermindert um Kostenverzicht in folgender Höhe: Der Kostenverzicht wird wie folgt finanziert:				

Wfa
6841
Bock
a.g.
Woba
AAM
Antrag 2001
ph 5.5
CS.02-2000

Falls eine Teilwirtschaftlichkeitsberechnung mit weiterer Unterteilung erforderlich wird, bitte mit Zusatzblättern arbeiten.

C Wirtschaftlichkeitsberechnung / 2. Aufstellung der Finanzierungsmittel		DM	AAM
1. Fremdmittel		Gesamtbetrag	ggf. Aufteilung
1.1 dinglich gesichert	Positionsnummer		
		DM	DM
1.11 Darlehen			
Zinssatz _____ %, Ausz. _____ %, Tilgung _____ %			
1.12 Darlehen			
Zinssatz _____ %, Ausz. _____ %, Tilgung _____ %			
1.13 Darlehen			
Zinssatz _____ %, Ausz. _____ %, Tilgung _____ %			
1.2 Darlehen der Wfa			
1.21 Baudarlehen			
VKB. 0,5 %, Ausz. 99,6 %, Tilgung _____ %			
1.22 Darlehen für Kinderreiche			
VKB. 0,5 %, Ausz. 99,6 %, Tilgung _____ %			
1.23 (z.Zt. frei)			
1.24 Darlehen für Schwerbehinderte			
VKB. 0,5 %, Ausz. 99,6 %, Tilgung _____ %			
1.25 Darlehen des Bundes			
VKB. 0,5 %, Ausz. 99,6 %, Tilgung _____ %			
1.3 sonstige Darlehen			
1.31 Darlehen			
Zinssatz _____ %, Ausz. _____ %, Tilgung _____ %			
1.32 Darlehen			
Zinssatz _____ %, Ausz. _____ %, Tilgung _____ %			
2. nicht rückzahlbare Zuschüsse			
3. Eigenleistungen			
3.1 Bargeld und Guthaben			
3.2 Sachleistungen			
3.3 Selbsthilfe			
3.4 Tilgungsstreckung			
3.5 Gebäuderestwert u. Wert vorhandener Gebäudeteile (abzüglich Belastungen)			
3.6 Wert des Baugrundstückes (abzügl. Belastungen)			
Summe der Finanzierungsmittel		DM	
Summe der Eigenleistungen			
davon			
mit _____ % Zinsen			
mit _____ % Zinsen			

C Wirtschaftlichkeitsberechnung / 3. Aufstellung der Aufwendungen		DM	AAM
		Gesamtbetrag	ggf. Aufteilung
Kapitalkosten	Positionsnummer	[] [] []	
1. Fremdmittelzinsen für Darlehen (C 2.)		DM	DM
1.11 Darlehen 1.11			
1.12 Darlehen 1.12			
1.13 Darlehen 1.13			
1.14 Darlehen 1.21			
1.15 Darlehen 1.22			
1.16 Darlehen 1.23			
1.17 Darlehen 1.24			
1.18 Darlehen 1.25			
1.19 Darlehen 1.31			
1.20 Darlehen 1.32			
2. Zinssatz zur Aufbringung erhöhter Tilgungen			
3. Zinsen für Eigenleistungen (C 3.)			
3.1 _____ % von _____ DM			
3.2 _____ % von _____ DM			
4. Erbbauzinsen			
5. lfd. Gebühren für die Landesbürgschaft			
Bewirtschaftungskosten			
6. Abschreibung			
6.1 1% von _____ DM			
6.2 _____ % von _____ DM			
6.3 _____ % von _____ DM			
6.4 _____ % von _____ DM			
6.5 _____ % von _____ DM			
7. Verwaltungskosten			
7.1 je Wohnung/Heimplatz _____ DM			
7.2 je Stellplatz _____ DM			
8. Instandhaltungskosten			
8.1 je qm Wohnfläche _____ DM			
8.2 je qm Nutzfläche _____ DM			
8.3 je Stellplatz _____ DM			
9. lfd. Aufwendungen für Aufwendungsdarlehen			
10. S u m m e - bitte übertragen auf die nächste Seite - DM			

Wla
6541
Bock

a3g
webbau
AAM
Antrag-2001
pnr. 5.5
05.02.-2000

C Wirtschaftlichkeitsberechnung / Aufstellung der Aufwendungen - Fortsetzung -		AAM		
Positionnummer		Gesamtbetrag	ggf. Aufteilung	
		DM	DM	DM
	- Übertrag von der Vorseite -			
11.	abzüglich Aufwendungsdarlehen			
12.	abzüglich sonstige Aufwendungssubventionen			
13.	Z w i s c h e n s u m m e			
14.	zuzüglich Mietausfallwagnis (2,04 % der Zwischensumme)			
15.	Aufwendungen insgesamt			
16.	abzüglich Erträge aus der Vermietung von Garagen, Stellplätzen, Hausgärten			
17.	abzüglich Aufwendungsverzichte			
18.	verbleibende, durch Miete zu deckende Aufwendungen	DM		

C Wirtschaftlichkeitsberechnung / 4. Berechnung der Durchschnittsmiete		(entfällt bei Wohnheimen)		
Die Durchschnittsmiete beträgt für die zu fördernden Wohnungen				
Zeile 18 : 12 :				
		cm	cm	cm
je qm Wohnfläche monatlich	DM			

D
Es wird beantragt, die unter C 4 ermittelten Durchschnittsmieten für die zu fördernden Wohnungen gem. / entspr. § 72 II. WoBauG zu genehmigen.

E

Mir, der Antragstellerin / dem Antragsteller - Bewerberin / Bewerber - ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gezielten Fassung erfolgen, namentlich

1. das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)
2. die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV)
3. das Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG)
4. die Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970)
5. die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB)
6. die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (BürgR 1991)
7. Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen - WHB)

F**Hinweise**

Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (**Daten**) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch Antragsteller und Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

Die Mittel sind **Subventionen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 bis 5 des Subventionengesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034) sowie des Landessubventionengesetzes vom 24.3.1977 (GV. NRW. S. 136 / SGV. NW.73).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises (Schlußabrechnung / Schlußabrechnungsanzeige) und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

G

AAM

1. Antragstellerin / Antragsteller bzw. Bauherrin / Bauherr von Mietwohnungen**Ich verpflichte mich,**

1. die geförderte Maßnahme nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie der Bedingungen und Auflagen des aufgrund dieses Antrages erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen, insbesondere die bewilligten Mittel nur für die im Antrag genannte Maßnahme zu verwenden.

2. die geförderten **Wohnungen** entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten, vor allem die geförderten Wohnungen nur solchen Personen zur Nutzung zu **überlassen**, die nach den geltenden Bestimmungen, den Auflagen im Bewilligungsbescheid und von mir anerkannten weiteren Begrenzungen bezugsberechtigt sind.

3. keine höhere **Einzelmiete** für die geförderten Wohnungen zu erheben, als sie nach den geltenden Vorschriften zulässig ist.

4. geförderte **Wohnungen nicht** ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Wfa - zu **veräußern oder in Wohnungseigentum aufzuteilen**, solange sie als gefördert gelten. Näheres regelt der Darlehensvertrag.

5. neben der Einzelmiete **Umlagen** nur insoweit zu erheben, wie sie nach den geltenden Vorschriften zulässig sind.

6. ein **Baugeldkonto** bei einem Kreditinstitut einzurichten und auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtkosten der Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen sowie den gesamten Zahlungsverkehr über dieses Konto abzuwickeln.

7. der Bewilligungsbehörde und der Wfa zur **Prüfung der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit** auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

Darüber hinaus gestatte ich, daß die in diesem Zusammenhang erforderlichen **Auskünfte** bei Kreditinstituten, Wirtschaftsauskunfteien, anderen Bewilligungsbehörden sowie meiner Steuerberaterin / meinem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer o.ä. eingeholt werden.

In die **Auskunftserteilung** durch diese Stellen willige ich ein.

Mir ist bekannt, daß bei einer Einschränkung, Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung zur Auskunftserteilung sowie bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Gewährung der beantragten Mittel gefährdet sein kann.

Mir ist bekannt, daß Mittel, die zur angemessenen **Unterbringung kinderreicher Familien** bewilligt werden, nur in dem Umfang ausgezahlt werden, in dem der Erstbezug durch kinderreiche Familien nachgewiesen wird.

Mir ist bekannt, daß höhere Gesamtkosten, als sie in der der Bewilligung zugrundegelegten **Wirtschaftlichkeitsberechnung** angesetzt worden sind, in späteren Wirtschaftlichkeitsberechnungen **nicht angesetzt werden dürfen**.

-- Ich erkläre, daß

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig sind,
- ich bisher im geförderten Wohnungsbau - nicht- als Bauherrin / Bauherr tätig war.

Wfa
664
Bock

8-ig
woba
AAM
Antrag-2001
05.02.2001

G

2. Antragstellerin / Antragsteller bzw. Bauherrin / Bauherr von Wohnheimen

Ich verpflichte mich,

1. das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Rechts- und Verwaltungsbestimmungen sowie den Bedingungen und Auflagen des auf Grund dieses Antrages erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen, insbesondere die bewilligten Mittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden und die geförderten Heimplätze und Wohnungen entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten.

2. der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Wfa - zur Prüfung der **Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit** auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

Darüber hinaus gestatte ich, daß die in diesem Zusammenhang erforderlichen **Auskünfte** bei Kreditinstituten, Wirtschaftsauskunfteien, anderen Bewilligungsbehörden sowie meiner Steuerberaterin / meinem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer o.ä. eingeholt werden.

In die **Auskunftserteilung** durch diese Stellen willige ich ein.

Mir ist bekannt, daß bei einer Einschränkung, Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung zur Auskunftserteilung sowie bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Gewährung der beantragten Mittel gefährdet sein kann.

-- Ich erkläre, daß

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig sind,
- ich bisher im geförderten Wohnungsbau - nicht - als Bauherrin / Bauherr tätig war.

Wfa
6541
Bock

a.g.
Wohnbau
AAM
Antrag-2001
am 6.5.
05.02.2003

G

AAM

Unterschriften

Der Antrag muß von sämtlichen Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten unterschrieben werden.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben / Erklärungen dieses Antrages bestätigt und ausdrücklich die auf Seite 1 zu "Antragstellerin / Antragsteller" ausgewiesene Person / Anschrift als Zustelladresse für Briefwechsel einschließlich Bescheiderteilung bestimmt.

1

Name, Vorname

Geb. Datum

Beruf

PLZ Ort, Straße, Nr.

Unterschrift

2

Name, Vorname

Geb. Datum

Beruf

PLZ Ort, Straße, Nr.

Unterschrift

3

Name, Vorname

Geb. Datum

Beruf

PLZ Ort, Straße, Nr.

Unterschrift

4

Name, Vorname

Geb. Datum

Beruf

PLZ Ort, Straße, Nr.

Unterschrift

Wfa
6641
Bock

zlg
wcbau
AAM
Antrag-2001
p.m. 6.5
05.02.-2003

3. Betreuerin / Betreuer bzw. Beauftragte / Beauftragter

Ich verpflichte mich,

1. die unter Abschnitt E jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu beachten und die bewilligten Mittel nur für die im Antrag genannte Maßnahme zu verwenden.

2. die Bewilligungsbehörde und die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Wfa - über alle zu meiner Kenntnis gelangenden für die Förderung der Maßnahme rechtserheblichen Tatsachen zu unterrichten und im Rahmen der bestehenden Vertretungsbefugnis Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, zu denen die Antragstellerin / der Antragsteller nach dem Bewilligungsbescheid und den mit der Wfa geschlossenen Verträgen verpflichtet ist.

3. der Bewilligungsbehörde und der Wfa zur **Prüfung der Eignung und der Zuverlässigkeit** auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

Darüber hinaus gestatte ich, daß die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte bei Kreditinstituten, Wirtschaftsauskunfteien, anderen Bewilligungsbehörden sowie meiner Steuerberaterin / meinem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer o.ä. eingeholt werden.

In die **Auskunftserteilung** durch diese Stellen willige ich ein.

Mir ist bekannt, daß bei einer Einschränkung, Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung zur Auskunftserteilung sowie bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen meine Anerkennung als Betreuerin / Betreuer bzw. Beauftragte / Beauftragter für diese Maßnahme gefährdet sein kann.

-- Ich erkläre, daß

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) **nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig** sind;
- ich bei einer Einschränkung oder Ablehnung der Zustimmung zur Auskunftserteilung die Bauherrin / den Bauherrn hiervon unverzüglich unterrichten werde, da die Gewährung der beantragten Mittel gefährdet sein kann,
- ich bisher im geförderten Wohnungsbau - nicht - als Betreuerin / Betreuer bzw. Beauftragte / Beauftragter tätig war.

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers bzw.
Beauftragte / Beauftragten

Diesem Antrag, der in dreifacher Ausfertigung
 - bei betreuten Objekten in vierfacher Ausfertigung -
 - bei gleichzeitigem Antrag auf Bürgschaft mit einer zusätzlichen Ausfertigung -
 vorgelegt wird, sind beigelegt bzw. werden auf Anforderung der Bewilligungsbehörde
 nachgereicht:

- | | |
|--|------------|
| 1. die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 mit eingezeichneter Möbelstellung nach DIN und sofern baugenehmigungspflichtig: mit Vorprüfvermerk der Baugenehmigungsbehörde | zweifach |
| 2. die Berechnung der Wohnfläche nach II. BV (ggf. auch der Nutzfläche von Geschäftsräumen nach DIN) | zweifach |
| 3. die Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 der II. BV | zweifach |
| 4. die Baubeschreibung nach vorgeschriebenem Muster mit ausführlicher Beschreibung und Angabe der wesentlichen verwendeten Materialien, insbesondere in den konstruktiven Bauteilen und in der Gebäudehülle, mit Angabe der verwendeten wassersparenden Installationen sowie mit einer Erklärung, daß bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird, daß keine gesundheitsgefährdenden Stoffe, z.B. Asbest, FCKW, PCB und Formaldehyd verwendet werden | zweifach |
| 5. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung NW | einfach |
| 6. zeichnerische Darstellung der Freiflächengestaltung im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 250 mit Darstellung der Begrünung des Grundstücks, der Unterbringung des ruhenden Verkehrs, des Umgangs mit dem Regenwasser und dem flächenmäßigen Nachweis, daß mindestens ein Drittel der Grundstücksfläche als Grünfläche (ohne Stellplätze) gestaltet ist. | einfach |
| 7. die Vertretungsvollmacht für die Betreuerin / den Betreuer bzw. Beauftragte / Beauftragten, soweit die Einschaltung vorgesehen ist bzw. von der Bewilligungsbehörde gefordert wird | je einfach |
| 8. die Nachweise für die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel - unverbindliche Zusagen sind ausreichend - und über das vorgesehene Eigenkapital | einfach |
| 9. der Nachweis der Selbsthilfe und Sachleistungen auf amtlichem Vordruck | einfach |
| 10. eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stand | einfach |
| 11. die Bestätigung über die Einrichtung des Baugeldkontos | einfach |
| 12. in Bergsenkungsgebieten eine Erklärung der Bergbaugesellschaft über die Notwendigkeit von baulichen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen und ggf. die Kostenübernahme | einfach |
| 13. ggf. Erklärung zum Verzicht auf den Ansatz i.H.v. Aufwendungen und der Kostenmietenanpassung auf besonderem Vordruck | einfach |
| 14. ggf. Erläuterung und Nachweise für den städtebaulich bedingten Mehraufwand und Darstellung der gärtnerisch gestalteten Haus- und Hofflächen | einfach |

Wfa
6841
Seck

a/g
wscac
AAM
A-trag-2001
20.6.9
05.02.-2001

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.30-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569